

## **Regularium**

### **für Wettbewerbsverfahren für Kunst im öffentlichen Raum / Kunst am Bau für die Fachpreisrichter des Landesverbandes Bildende Kunst Sachsen e.V.**

#### **1. Grundlagen**

Grundlage für die Durchführung von Wettbewerben zur Kunst am Bau bei denen der Bund finanziell maßgeblich beteiligt ist, ist die Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes, RBBau, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 18. August 2005, Abschnitt K7, Beteiligung bildender Künstler.

Der Leitfaden Kunst am Bau konkretisiert und verifiziert die Regelungen der RBBau Abschnitt K7 zur Beteiligung bildender Künstler, der erstmals mit dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 25. August 2005 unter Mitwirkung des BBK zustande kam.

Die ProKunsT ist in der aktuellen Fassung ein berufspraktisches Handbuch des BBK. Der Teil, Kunst und Bauen, bezieht sich auf diese Regelungen.

Grundlage für die Durchführung von Wettbewerben zur Kunst am Bau des Freistaates Sachsen ist die RL Bau Sachsen vom 18. Juli 2008, Abschnitt K7.

Für Wettbewerbe des Freistaates Sachsen müssen die Anwendung des Leitfadens Kunst am Bau und die ProKunsT in der letzten Fassung gesondert vereinbart werden, sofern sich der Bund nicht erheblich an der Finanzierung des Bauvorhabens beteiligt.

Die Vergabe von künstlerischen Leistungen bei besonders bedeutenden Baumaßnahmen erfolgt nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) vom 18. November 2009. (Bei größeren Auftragsvolumen, in der Regel ab einem Schwellwert von 135.000 €)

#### **2. Begriffsbestimmung**

2.1 Das **Preisgericht** für Kunstwettbewerbe besteht aus **Preisrichtern**.

2.2 **Fachpreisrichter** des Landesverbandes Bildende Kunst Sachsen e.V. (LBK) sind bildende KünstlerInnen mit den Qualifikationsmerkmalen nach Punkt 3. dieses Regulariums.

2.3 **Sachpreisrichter** vertreten die Interessen der Nutzer, Architekten und Bedarfsträger.

2.4 **Wettbewerbsberater des LBK** sind bildende KünstlerInnen und KunstwissenschaftlerInnen mit Qualifikationsmerkmalen nach Punkt 4. dieses Regulariums.

Sie beraten den Auslober bei Fragen, die nicht mehr im Aufgabenbereich der Preisrichter liegen, aber für die Ausschreibung von Bedeutung sind.

2.5 Das **Preisgericht** ist unabhängiger Berater des Auslobers. Die Mitglieder des Preisgerichts, die Fachpreisrichter, Sachpreisrichter und Wettbewerbsberater, üben ihr Amt persönlich und allein nach fachlichen Gesichtspunkten aus. Es arbeitet bei der Vorbereitung und Auslobung des Wettbewerbs, z.B. im Rahmen einer Preisrichtervorbesprechung, mit. Das Preisgericht entscheidet über die Wettbewerbsarbeiten.

### 2.6 **Zusammensetzung des Preisgerichtes**

Für Kunst am Bau - Wettbewerbe des Freistaates Sachsen gilt für die Zusammensetzung des Preisgerichtes die RL Bau Sachsen vom 18. Juli 2008, Abschnitt K7.

Bei Wettbewerben für Kunst im öffentlichen Raum setzt sich die Mehrzahl aus Fachpreisrichtern des LBK zusammen. Die Mehrheit der Preisrichter ist unabhängig vom Auslober.

Der LBK kann die Möglichkeit wahrnehmen, einen Wettbewerbsberater des LBK mit Gaststatus zur Teilnahme an den Wettbewerben zu entsenden.

### 2.7 **Arbeitsweise der Fachpreisrichter des LVBK:**

Die Preisrichter sind nur der Auslobung verpflichtet. Deshalb besteht die wesentliche Aufgabe im Wettbewerbsverfahren in der Vertretung der Interessen der KünstlerInnen bei der Formulierung des Auslobungstextes in den Preisrichtervorbesprechungen. Die Fachpreisrichter des LBK sind sich bewusst, dass sie im Auftrag des LBK die Arbeitsaufgaben und Arbeitsbedingungen für die Wettbewerbsteilnehmer verhandeln. Dazu setzen sich die Fachpreisrichter des LVBK mit den Gegebenheiten vor Ort und seinem Kontext auseinander.

Die Fachpreisrichter des LBK vereinbaren für das Wettbewerbsverfahren die Anwendung des Leitfadens Kunst am Bau und die ProKunsT in der letzten Fassung.

Die Fachpreisrichter des LBK schlagen KünstlerInnen vor, die sie auf Grund ihres Arbeitsschwerpunktes für die konkrete Wettbewerbsaufgabe für geeignet halten.

Die Fachpreisrichter des LBK führen ein Preisrichterprotokoll nach Vorgabe des LBK.

## 3. **Qualifikationsmerkmale der Fachpreisrichter des LBK**

### **Qualifikationsmerkmale – Fachpreisrichter des LBK 1)**

Fachpreisrichter des LBK sind anerkannte Künstler im Bereich Kunst im öffentlichen Raum / Kunst am Bau. Sie haben eine hohe künstlerische Qualifikation und können Kunstwerke und künstlerische Ideen nach formal-ästhetischen und inhaltlichen Gesichtspunkten sprachlich bewerten. Fachpreisrichter des LBK sind zu methodischer und kommunikativer Arbeitsweise fähig, können rational argumentieren und formulieren und urteilen auf dieser Grundlage unabhängig, abgewogen und sachgerecht. Auslober berufen Fachpreisrichter des LBK aufgrund ihrer beruflichen und persönlichen Qualifikation. Die Fachpreisrichter sind sich ihrer hohen ethischen Verantwortung bewusst. Sie haben sich vor Beginn ihrer

Arbeit als Fachpreisrichter ausreichend Kenntnis über die gültigen Vorschriften und Bestimmungen verschafft. Sie vertreten die fachlichen Interessen der KünstlerInnen und arbeiten für ein transparentes und faires Wettbewerbsverfahren.

Voraussetzungen eines Fachpreisrichters des LBK sind:

- Mitarbeit im Arbeitsausschuss Fachpreisrichter des LBK;
- Kenntnisse der aktuellen Wettbewerbs- und Vergaberegeln;
- die voran gegangene Teilnahme an mindestens zwei Preisgerichtsverfahren als stellvertretende Fachpreisrichter des LBK;
- Kenntnisse über den Bauablauf auf Baustellen, um künstlerische Belange koordinieren und einordnen zu können;
- persönliche Erfahrungen bei der Umsetzung von Kunst im öffentlichen Raum/ Kunst am Bau - Wettbewerben,
- grundlegende Kenntnis der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

#### **4. Qualifikationsmerkmale – Wettbewerbsberater des LBK**

Wettbewerbsberater des LVBK sind besonders erfahrene Fachpreisrichter des LBK oder KunstwissenschaftlerInnen, deren Arbeitsschwerpunkt u.a. auf dem Gebiet Kunst im öffentlichen Raum/ Kunst am Bau liegt.

#### **Aufgaben eines Wettbewerbsberaters des LBK**

Wettbewerbsberater des LBK führen, entsprechend dem Leitfaden Kunst am Bau, für den Auslober die sachverständige Beratung bei der Vorbereitung und Durchführung von Kunst im öffentlichen Raum– und Kunst am Bau – Wettbewerben durch.

Eine solche sachverständige Beratung kommt entsprechend dem Leitfaden Kunst am Bau in Betracht bei der:

- Prüfung der Eignung der Baumaßnahme für künstlerische Beteiligung;
- Festlegung des Rahmens einer künstlerischen Beteiligung;
- Auswahl des geeigneten Verfahrens für künstlerische Beteiligung;
- Vorbereitung und Durchführung von Kunstwettbewerben, hier besonders bei der Auswahl der Wettbewerbsart, der Formulierung der Auslobung, bei der Besetzung der Auswahlkommission sowie zu Vorschlägen und Auswahl von Künstlern bei begrenzt-offenen Verfahren;
- Besetzung des Preisgerichtes;
- Entscheidung über den Umgang mit bestehender Kunst am Bau/ Kunst im öffentlichen Raum, z. B. bei durch die Baumaßnahme bedingtem Bearbeitungsbedarf;
- Dokumentation und Vermittlung der Kunst am Bau/ Kunst im öffentlichen Raum - Maßnahmen;
- Leitung eines Wettbewerbsverfahrens im Auftrag des Auslobers, Erarbeitung des Auslobungstextes, Erstellung der Protokolle.

## **5. Arbeitsausschuss Fachpreisrichter des LBK**

Der LBK führt ein Verzeichnis der Fachpreisrichter des LBK. Die Fachpreisrichter des LBK bilden den Arbeitsausschuss Fachpreisrichter des LBK.

Der LBK entsendet die Fachpreisrichter des LBK in numerischer Folge nach dem Verzeichnis der Fachpreisrichter des LBK. Der Stellvertreter des Fachpreisrichters des LBK wird aus dem Regionalverband des betreffenden Fachpreisrichters des LBK entsandt. Die Fachpreisrichter des LBK nehmen die Aufgaben für Kunst im öffentlichen Raum– und für Kunst am Bau – Wettbewerbe wahr. Die einzelnen Wettbewerbe werden zum Zeitpunkt der Auslobung durch den LBK registriert. Die Registrierung garantiert den teilnehmenden Künstlern die Unbedenklichkeit des Wettbewerbsverfahrens.

Der Arbeitsausschuss Fachpreisrichter des LBK tritt einmal im Jahr zu einer Jahressitzung und bei Bedarf zusammen. Die Jahressitzung ist für die Mitglieder der Regionalverbände des LBK als Gäste öffentlich. Ziele sind:

- Vertiefung der Kenntnisse zu Wettbewerbs- und Vergaberegeln
- Verbesserung der Regularien der Fachpreisrichter des LBK
- Interessenvertretung des LBK zu Fragen der Wettbewerbsverfahren bei Kunst im öffentlichen Raum/ Kunst am Bau - Wettbewerben
- Arbeitsaustausch und Dialog mit der Bauverwaltung, den Bauträgern, Nutzern und Architekten.

## **6. Ausschluss aus dem Arbeitsausschuss Fachpreisrichter des LBK**

Verfahrensfehler oder grobe Mängel bei der Durchführung eines Kunst im öffentlichen Raum/ Kunst am Bau - Wettbewerbes, bei welchem ein Fachpreisrichter oder Wettbewerbsberater für den LBK tätig war, führen zum Ausschluss aus dem Verzeichnis der Fachpreisrichter des LBK. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand des LBK in Zusammenarbeit mit der AG Kunst im öffentlichen Raum/ Kunst am Bau des LBK nach Anhörung des Betroffenen.

## **7. Befangenheit des Fachpreisrichters / Wettbewerbsberaters des LBK**

Der Fachpreisrichter/ Wettbewerbsberater erklärt mit seiner Teilnahme am Wettbewerbsverfahren, dass er zu keinem der zum Wettbewerb geladenen KünstlerInnen in einer Beziehung steht, die geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit bzw. Unabhängigkeit des Fachpreisrichters (Besorgnis der Befangenheit) in diesem Wettbewerb zu rechtfertigen. Es bestehen insbesondere keine Beziehungen folgender Art: Ehe, nichteheliche Lebensgemeinschaft und eingetragene Lebenspartnerschaft (diese bestanden jeweils auch in der Vergangenheit nicht), Verlöbnis, gemeinsame unterhaltsberechtigter Kinder, Verwandtschaft, Schwägerschaft, ständige Geschäftsbeziehung oder sonstiges wirtschaftliches Interesse. Dem Fachpreisrichter/ Wettbewerbsberater ist bekannt, dass auch die nachträgliche Feststellung einer solchen Beziehung zu einem zum Wettbewerb geladenen Künstler zum Ausschluss aus dem Wettbewerb und/oder zur Aufhebung des Wettbewerbs führen kann. Ebenfalls zum Ausschluss aus dem Verzeichnis der Fachpreisrichter führt eine finanzielle Beteiligung des Fachpreisrichters bei der Ausführung des Siegerentwurfes.

1) Erstellt unter Verwendung einer diesbezüglichen Vorlage der Architektenkammer Baden-Württemberg 07/2009 und der Architektenkammer Thüringen 04/2011